

185

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 149/81

B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Rafael (Rudolf) L. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozessvollmachtgeber: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

S o n n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
[REDACTED]-Straße, [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. März 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Beweisergebnisses. Wenn er sich danach nicht davon zu überzeugen vermag, daß sich der Kläger im maßgeblichen Zeitpunkt im persönlichen Bereich überwiegend der deutschen Sprache bedient hat, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Verfahrensrügen des Klägers sind nicht begründet. Es steht im Ermessen des Gerichts, ob es Zeugen, die sich zum Beweissthema bereits im bisherigen Verfahren durch eidestattliche Versicherungen geäußert haben, nochmals anhört.

Mai

Zorn